

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bauverwaltung	11.10.2024	2024/052

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ortschaftsrat Andorf		
Ortschaftsrat Barnebeck	28.10.2024	
Ortschaftsrat Benkendorf	13.11.2024	
Ortschaftsrat Brietz	04.11.2024	
Ortschaftsrat Chüden		
Ortschaftsrat Dambeck		
Ortschaftsrat Henningen		
Ortschaftsrat Klein Gartz		
Ortschaftsrat Langenapel		
Ortschaftsrat Liesten		
Ortschaftsrat Mahlsdorf		
Ortschaftsrat Osterwohle		
Ortschaftsrat Pretzier	21.10.2024	
Ortschaftsrat Riebau		
Ortschaftsrat Seebenau		
Ortschaftsrat Stappenbeck		
Ortschaftsrat Steinitz	13.11.2024	
Ortschaftsrat Tylsen	14.11.2024	
Ausschuss für Ökologie, Stadtmarketing und Standortentwicklung		
Hauptausschuss		
Stadtrat		

**Betreff:**

Entwurf der Standortmethodik für Windenergieanlagen der Hansestadt Salzwedel

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Standortmethodik für Windenergieanlagen für die Hansestadt Salzwedel
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Ergebnisse der Standortmethodik an die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für die Umsetzung als Vorranggebiete in den Regionalentwicklungsplan einzureichen.

Sachverhalt:

Der Bundestag hat durch das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) mit Wirkung vom 01.02.2023 den Bundesländern die Auflage erteilt, Teile der Gebietsflächen für den Ausbau der Windenergie festzulegen.

Das Land Sachsen-Anhalt hat daraufhin im „Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes“ mit Wirkung vom 01.01.2024 die regionalen Teilflächenziele u.a. auch für die Altmark festgelegt. Somit hat die Altmark bis zum 31.12.2027 - 1,9 % und bis zum 31.12.2032 - 2,3 % der Gebietsfläche für Vorranggebiete für die Windenergie nachzuweisen. Die Regionale

Planungsgemeinschaft Altmark hat diese Vorgaben umzusetzen. Zudem besteht eine regelmäßige Berichtspflicht gegenüber dem Land.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 22.06.2022 die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark (2027)) beschlossen. Gegenstand der Neuaufstellung ist auch die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung. Als Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie wurden in den zurückliegenden Jahren von der Regionalversammlung diverse Beschlüsse gefasst, die als Grundlage für die Suchräume für die Windenergienutzung dienen sollten. Am 27.03.2024 wurde die Methodik zur Auswahl der Suchräume zurückgestellt und die Geschäftsstelle beauftragt, das gesamträumliche Planungskonzept zu überarbeiten. Schwerpunkt sollte dabei die räumliche Verknüpfung von Energieerzeugung und Energieverbrauch bzw. die räumliche Zuordnung der Vorranggebiete zu landes- und regional bedeutsamen, aber auch kommunalen Industrie- und Gewerbeflächen sein.

Die Hansestadt Salzwedel begleitet zwar den Prozess zu den Teilflächenzielen für die Windenergie der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, die Planungshoheit sollte aber bei der Hansestadt verbleiben. Des Weiteren ist zu befürchten, dass wenn es der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark nicht zeitlich gelingt, dass dann ein ungeplanter „Wildwuchs“ von Windenergieanlagen zu befürchten ist. Bis auf die rechtlichen und faktischen Ausschlussflächen „Harten Kriterien“ stehen dann alle Flächen des gesamten Stadtgebietes für die Windenergienutzung zur Verfügung. Eine planbare bzw. eine konzentrierte Ausweisung von Windenergieanlagenparks wäre dann somit nicht mehr möglich.

Ein mit der hiesigen Politik abgestimmter Entwurf eines Nachweises des Teilflächenzieles zur Übergabe an die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark wird angestrebt.

Anlage:

Entwurf der Standortmethodik für Windenergieanlagen

Altmarkkreis Salzwedel  
**HANSESTADT SALZWEDEL**



**Entwurf**  
**Standortmethodik für Windenergieanlagen**



Hansestadt Salzwedel  
Bauamt  
An der Mönchskirche 7  
29410 Hansestadt Salzwedel

## INHALTSVERZEICHNIS

1. <u>Rechtliche Rahmenbedingungen:</u> .....	3
2. <u>Handlungserfordernis:</u> .....	5
3. <u>Grundlagenermittlung:</u> .....	6
3.1. <u>Bestimmung der quantitativen Zielgröße</u> .....	6
3.2 <u>Heutige gesetzliche Rahmenbedingungen der Hansestadt Salzwedel</u> .....	6
3.3 <u>Ausschlusskriterien „Harte Kriterien“</u> .....	9
3.4 <u>Vorgaben aus dem Landschaftsrahmenplan</u> .....	10
3.5 <u>Handlungsmethoden Regionale Planungsgemeinschaft Altmark</u> .....	12
3.6 <u>Beiplan zum Flächennutzungsplan „Technogene-Einflüsse-Konflikte“</u> .....	15
4. <u>Methodik zur Konzepterstellung</u> .....	17
4.1 <u>Potentialflächen für Windenergie im Stadtgebiet von Salzwedel</u> .....	18
<u>Fläche 1) Erweiterung des Vorranggebietes Riebau</u> .....	19
<u>Fläche 2) Erweiterung des Vorranggebietes Chüden, Stappenbeck</u> .....	20
<u>Fläche 3) Vorranggebiet Liesten</u> .....	21
<u>Fläche 4) Erweiterung des Vorranggebietes Liesten</u> .....	22
<u>Fläche 5) Erweiterung des Vorranggebietes Cheine</u> .....	23
<u>Fläche 6) Vorschlagsfläche Südlich Cheine</u> .....	24
<u>Fläche 7) Vorschlagsfläche Wieblitz</u> .....	25
<u>Fläche 8) Vorschlagsfläche Henningen</u> .....	26
<u>Fläche 9) Vorschlagsfläche Dambeck</u> .....	27
<u>Fläche 10) Vorschlagsfläche Mahlsdorf</u> .....	28
<u>Fläche 11) Vorschlagsfläche Kricheldorf</u> .....	29
<u>Fläche 12) Vorschlagsfläche Königstedt</u> .....	30
<u>Fläche 13) Vorschlagsfläche Nördlich Liesten</u> .....	31
5. <u>Rechnerische Überprüfung der Zielvorgaben</u> .....	32
6. <u>Rechtsgrundlagen</u> .....	32

## 1. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN:

Der Bundestag hat durch das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) mit Wirkung vom 01.02.2023 den Bundesländern die Auflage erteilt, Teile der Gebietsflächen für den Ausbau der Windenergie festzulegen. Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern. Das Land Sachsen-Anhalt hat daraufhin im „Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes“ mit Wirkung vom 01.01.2024 die regionalen Teilflächenziele u.a. auch für die Altmark festgelegt. Somit hat die Altmark bis zum 31.12.2027 - 1,9 % und bis zum 31.12.2032 - 2,3 % der Gebietsfläche nachzuweisen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark hat diese Vorgaben umzusetzen. Zudem besteht eine regelmäßige Berichtspflicht gegenüber dem Land.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 22.06.2022 die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark (2027)) beschlossen. Gegenstand der Neuaufstellung ist auch die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung. Als Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie wurden in den zurückliegenden Jahren von der Regionalversammlung diverse Beschlüsse gefasst, die als Grundlage für die Suchräume für die Windenergienutzung dienen sollten. Am 27.03.2024 wurde die Methodik zur Auswahl der Suchräume zurückgestellt und die Geschäftsstelle beauftragt, das gesamtäumliche Planungskonzept zu überarbeiten. Schwerpunkt sollte dabei die räumliche Verknüpfung von Energieerzeugung und Energieverbrauch bzw. die räumliche Zuordnung der Vorranggebiete zu landes- und regional bedeutsamen, aber auch kommunalen Industrie- und Gewerbeflächen sein.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark führt in ihrer Beschlussvorlage 7/2024 folgende Problematik zu der Umsetzung der Flächenziele aus:

„Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung

*Zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele sind in den Regionalen Entwicklungsplänen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie auszuweisen (vgl. Z 6.2.1-2 LEP LSA 2025). Die Vorranggebiete dürfen keine Ausschlusswirkung haben (vgl. Z 6.2.1-3 LEP LSA 2025).*

*Der Landesentwicklungsplan widerspricht in diesem Punkt dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt, nach dem in den Regionalen Entwicklungsplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind (vgl. § 9 Absatz 1 Nummer 4 LEntwG LSA). Das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt ist jedoch an die neuen bundesrechtlichen Regelungen anzupassen.*

*Mit der Änderung des Raumordnungsgesetzes wurde das Instrument Eignungsgebiet gestrichen (vgl. § 7 Absatz 3 ROG). Ferner wurde festgelegt, dass Vorranggebiete für die Windenergienutzung keine Ausschlusswirkung haben können bzw. Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land des Baugesetzbuches vorrangig anzuwenden sind (vgl. § 7 Absatz 3 Satz 6 i.V.m. § 27 Absatz 4 ROG).*

*So kann die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung an anderer Stelle der Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr entgegengehalten werden (vgl. § 249 Absatz 1 BauGB).*

Weiter führt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark aus:

„Umkehrung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen

*Windenergieanlagen sind nur noch innerhalb von Windenergiegebieten privilegiert zulässig (vgl. § 249 Absatz 2 BauGB). Hierzu gehören die regionalplanerischen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ebenso wie die auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung festgelegten Flächen für die Windenergienutzung.*

*Außerhalb der Windenergiegebiete sind Windenergieanlagen nur noch als sonstige Vorhaben im Außenbereich zulässig, d.h. im Einzelfall, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und ihre Erschließung gesichert ist (vgl. § 35 Absatz 2 BauGB). In der Regel dürften sie somit außerhalb von Windenergiegebieten nicht mehr genehmigungsfähig sein.*

*Voraussetzung dafür ist jedoch das Erreichen der regionalen Teilflächenziele. Anderenfalls sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig.*

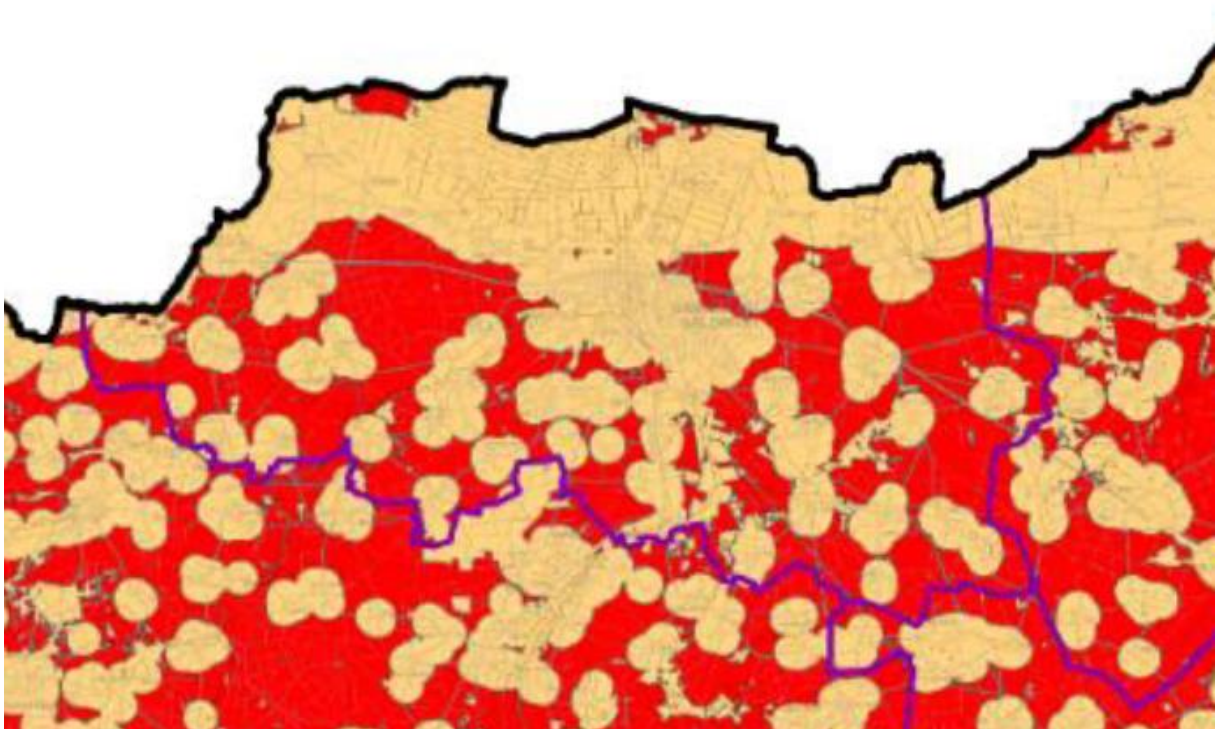
*Einen Sonderfall stellt das Repowering dar, also der vollständige oder teilweise Austausch von Windenergieanlagen oder Betriebssystemen und -geräten (vgl. § 16b BImSchG). Repowering-Vorhaben bleiben bis zum 31.12.2030 auch außerhalb von Windenergiegebieten privilegiert zulässig (vgl. § 249 Absatz 3 BauGB).*

Fazit:

Für die Hansestadt Salzwedel sind bis zum 31.12.2027 – 1,9 % bzw. bis zum 31.12.2032 – 2,3 % der Stadtgebietsfläche für die Nutzung von Windenergie nachzuweisen. Sollte dies nicht gelingen, stehen bis auf die rechtlichen und faktischen Ausschlussflächen „Harten Kriterien“ alle Flächen des gesamten Stadtgebietes für die Windenergienutzung zur Verfügung. Eine planbare bzw. eine konzentrierte Ausweisung von Windenergieanlagenparks wäre dann somit nicht mehr möglich.

## 2. HANDLUNGSERFORDERNIS:

Die Hansestadt Salzwedel begleitet zwar den Prozess zu den Teilflächenzielen für die Windenergie der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, die Planungshoheit sollte aber bei der Hansestadt verbleiben. Des Weiteren ist, wie bereits oben beschrieben, die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben erforderlich, da ansonsten ein ungeplanter „Wildwuchs“ von Windenergieanlagen zu befürchten ist. Ein mit der hiesigen Politik abgestimmter Entwurf eines Nachweises des Teilflächenzieles zur Übergabe an die Regionale Planungsgemeinschaft wird angestrebt.



Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

### 3. GRUNDLAGENERMITTLUNG:

Als Grundlagenermittlung sind folgende Daten herangezogen worden:

- 1.) Bestimmung der quantitativen Zielgröße
- 2.) Heutige gesetzliche Rahmenbedingungen der Hansestadt Salzwedel
- 3.) Ausschlusskriterien „Harte Kriterien“
- 4.) Vorgaben aus dem Landschaftsrahmenplan
- 5.) Handlungsmethoden Regionale Planungsgemeinschaft Altmark
- 6.) Beiplan zum Flächennutzungsplan „Technogene-Einflüsse-Konflikte“

#### 3.1. BESTIMMUNG DER QUANTITATIVEN ZIELGRÖÖE

Die Größe des Stadtgebietes der Hansestadt Salzwedel beträgt 305 km<sup>2</sup> bzw. 30.500 ha.

Bis 31.12.2027 sind 1,9 % des Stadtgebietes für WEA auszuweisen: Das entspricht ca. 579,5 ha.

Bis 31.12.2032 sind 2,3 % des Stadtgebietes für WEA auszuweisen: Das entspricht ca. 701,5 ha.

Im Stadtgebiet befinden sich zurzeit 26 Windenergieanlagen in fünf konzentrierten Bereichen. Für einen weiteren Windenergiepark in Cheine wurden erst kürzlich vier Windenergieanlagen genehmigt. Die zwei Windenergieanlagen in der Ortschaft Henningen liegen nicht in einem Vorranggebiet. Insgesamt produzieren die bereits vorhandenen Windenergieanlagen ca. 44.450 kW bzw. 44,45 MW Strom.

Die Vorrangflächen sind im Folgenden aufgeführt:

		Anzahl der WEA-Anlagen	Größe des Vorranggebietes
	Henningen	2	(ohne)
1	Vorrangfläche Richtung Riebau	2	10,00 ha
2	Vorrangfläche Chüden	5	40,94 ha
3	Vorrangfläche Stappenbeck	5	13,30 ha
4	Vorrangfläche Liesten	12	77,00 ha
5	Vorrangfläche Cheine	(4) genehmigt	20,00 ha
		<b>26 (30)</b>	<b>161,24 ha</b>

Nach heutigem Stand sind demnach noch

**bis zum 31.12.2027 - 418,26 ha bzw.**

**bis zum 31.12.2032 – 540,26 ha**

als Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen.

#### 3.2 HEUTIGE GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DER HANSESTADT SALZWEDEL

Im vorherigen Kapitel wurde bereits ausgeführt, dass die Hansestadt Salzwedel über fünf Vorranggebiete bzw. Sondergebiete (Flächennutzungsplan) verfügt. Für drei dieser Gebiete wurden im Flächennutzungsplan Höhenfestsetzungen (max. 85,5 m bzw. 150m) getroffen. Für die beiden weiteren Flächen gibt es keine solcher Vorgaben. Hervorzuheben sind bei der Bestandsaufnahme, dass sich zwar Windenergieanlagen innerhalb der Sondergebiete befinden, viele Anlagen sind aber auch außerhalb der Flächen genehmigt und errichtet worden. Für diese Anlagen gelten demnach die rechtlichen Bestimmungen der Höhenfestsetzungen nicht. Ein weiterer neuer Aspekt ist der von der Regionalen Planungsgemeinschaft beschriebene „Sonderfall“. Die Windenergieanlagen außerhalb

der Sondergebietsflächen dürfen ohne Beschränkungen der Höhe in räumlicher Nähe repowert werden. Beschränkungen gibt es ausschließlich durch die im nächsten Kapitel aufgeführten Ausschlusskriterien („Harte Kriterien“) und die immissionsrechtlichen Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Im Fall des Sondergebietes in Richtung Stappenbeck dürften demnach vier Windenergieanlagen ohne Höhenbeschränkung repowert werden und eine Anlage innerhalb des Sondergebietes nicht. Näher beschrieben heißt das, dass z.B. vier 260 m hohe Windenergieanlagen entstehen können und lediglich eine Anlage müsste im Bestand bei 85,5 m Höhe bestehen bleiben.

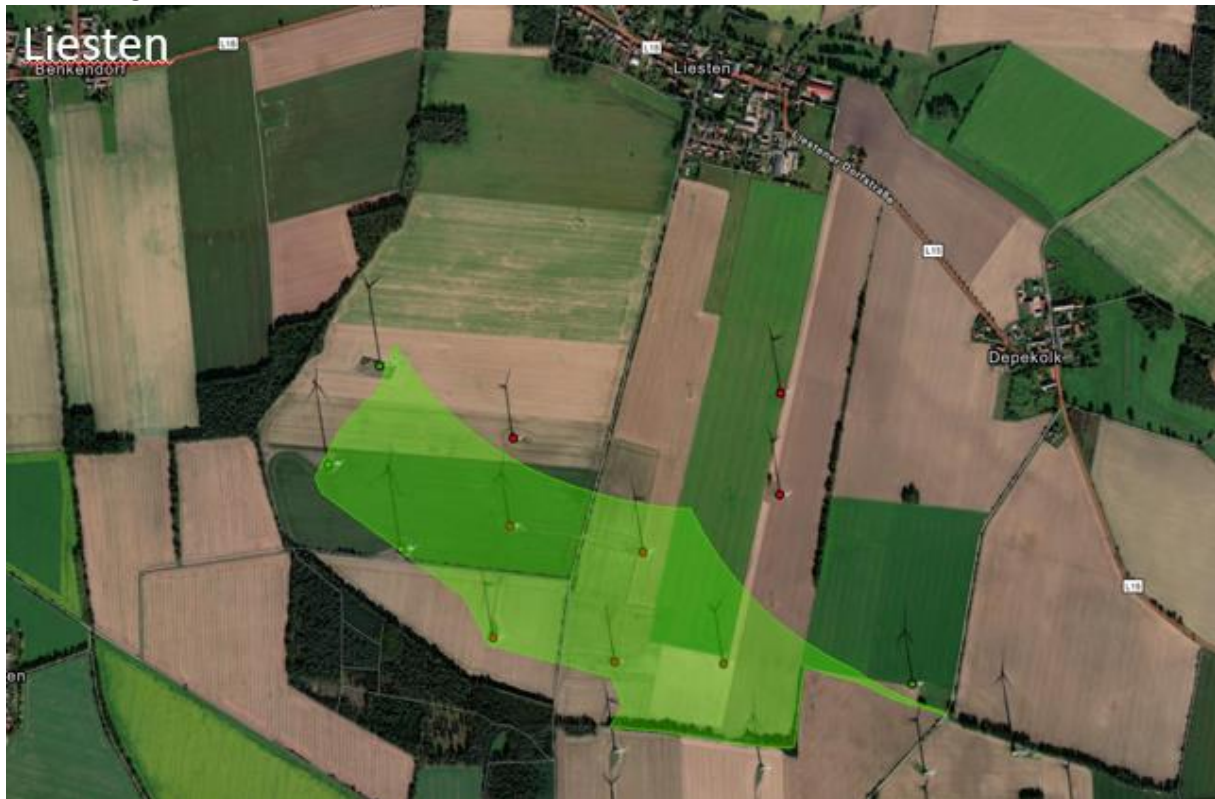
Im Folgenden werden die existierenden Sondergebietsflächen vorgestellt:

Die Sondergebietsflächen Riebau, Chüden und Stappenbeck wurden in der Vergangenheit immer als ein Projekt betrachtet. Rechtlich war es so, dass zu den Straßenverkehrsflächen und Eisenbahntrassen Abstand gehalten werden musste. Die Fläche eines anrechenbaren Sondergebietes ist davon aber nicht betroffen. Wie aus dem nachfolgenden Luftbild ersichtlich, befinden sich nicht alle Windenergieanlagen in den Sondergebietsflächen. Die grünen Punkte markieren diese Anlagen. Sechs Anlagen befinden sich außerhalb. Während für die südliche Fläche eine Höhenbeschränkung von 85,5 m vorgeschrieben ist, gilt für die beiden weiteren Flächen eine Höhenbeschränkung von 150 m. Inwieweit die Höhenbeschränkung aufrecht gehalten werden kann, steht zurzeit noch nicht fest. Politisch wird die Wirksamkeit einer solchen Festsetzung immer wieder diskutiert.

Der Stadtverwaltung liegen drei Anträge zu diesen Flächen vor. Zum einen wollen zwei Investoren ihre Anlagen repowern und zum anderen liegt ein Antrag für eine weitere Anlage vor. Für diese ist eine Aufhebung der Höhenbeschränkung beantragt worden. Es ist geplant, dass sich die Vorhabenträger mit ihren Projekten am Ende des Jahres der Politik vorstellen.



Das nächste Sondergebiet Jeggeleben-Liesten teilt sich die Hansestadt Salzwedel mit der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde). Zwölf Anlagen befinden sich im Stadtgebiet der Hansestadt. Eine Höhenbeschränkung in dem Sonderbiet wurde nicht festgesetzt, so dass neun Anlagen eine Nabenhöhe von ca. 94 m aufweisen und drei Anlagen eine Nabenhöhe von 140 m. Auch hier wurden fünf Anlagen außerhalb der Sondergebietsfläche genehmigt und errichtet. Es gibt aber einen Antrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz eines Vorhabenträgers, Anlagen zu repowern. Acht Anlagen, u.a. die außerhalb befindlichen Anlagen, sollen zurückgebaut werden und sechs Anlagen sollen im Sondergebiet neu entstehen. Als Höhe der neuen Anlagen wurden 260 m angegeben. Dies entspricht dem heutigen Standard.



Für das Sondergebiet Cheine wurden erst Ende März dieses Jahres vier Windenergieanlagen genehmigt. Die Anlagen werden Nabenhöhen von 166,6 m haben und Gesamthöhen von 246,6 m. Insgesamt werden die Anlagen eine Nennleistung von je 5,56 MW erwirtschaften. Über den zeitlichen Ablauf der Errichtung der Anlagen ist der Stadtverwaltung nichts bekannt.



Südlich der Ortschaft Henningen befinden sich zwei Windenergieanlagen ohne dass sich ein Sondergebiet in der Nähe befindet. Diese Anlagen wurden zu einer Zeit genehmigt als Windenergieanlagen noch im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch privilegiert war. Heute ist das

nicht ohne weiteres möglich, da die Stadt Sondergebietsflächen ausgewiesen hat. Sollte es der Regionalen Planungsgemeinschaft bzw. der Hansestadt Salzwedel nicht gelingen, die regionalen Teilflächenziele zu erreichen, wären solche Anlagen fast überall wieder umsetzbar. Die beiden Anlagen haben eine Nabenhöhe von ca. 80m und erwirtschaften eine Nennleistung von 1.200 kWp.



### 3.3 AUSSCHLUSSKRITERIEN „HARTE KRITERIEN“

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark beschäftigt sich mit dem Thema schon seit 2022. Es wurden Daten gesammelt und ausgewertet. Außerdem wurden die rechtlichen Vorgaben ausgewertet.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung konnten von der Regionalen Planungsgemeinschaft folgende Ausschlusskriterien aufgefunden werden:

#### Siedlungsflächen

- bebaute Flächen der dörflichen und städtischen Siedlungen sowie mit Hochbauten bebaute Flächen im Außenbereich
- 500 m-Puffer zu Wohnbebauung

#### Militärische Nutzung

- militärische Schutzbereiche
- Hubschraubertiefflugstrecken

#### Naturschutz

- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
- Nationale Naturmonumente (§24 BNatSchG)
- Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)
- Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)
- Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) (§ 32 BNatSchG)
- Naturwaldzellen (§ 19 LWaldG)

#### Technische Infrastruktur

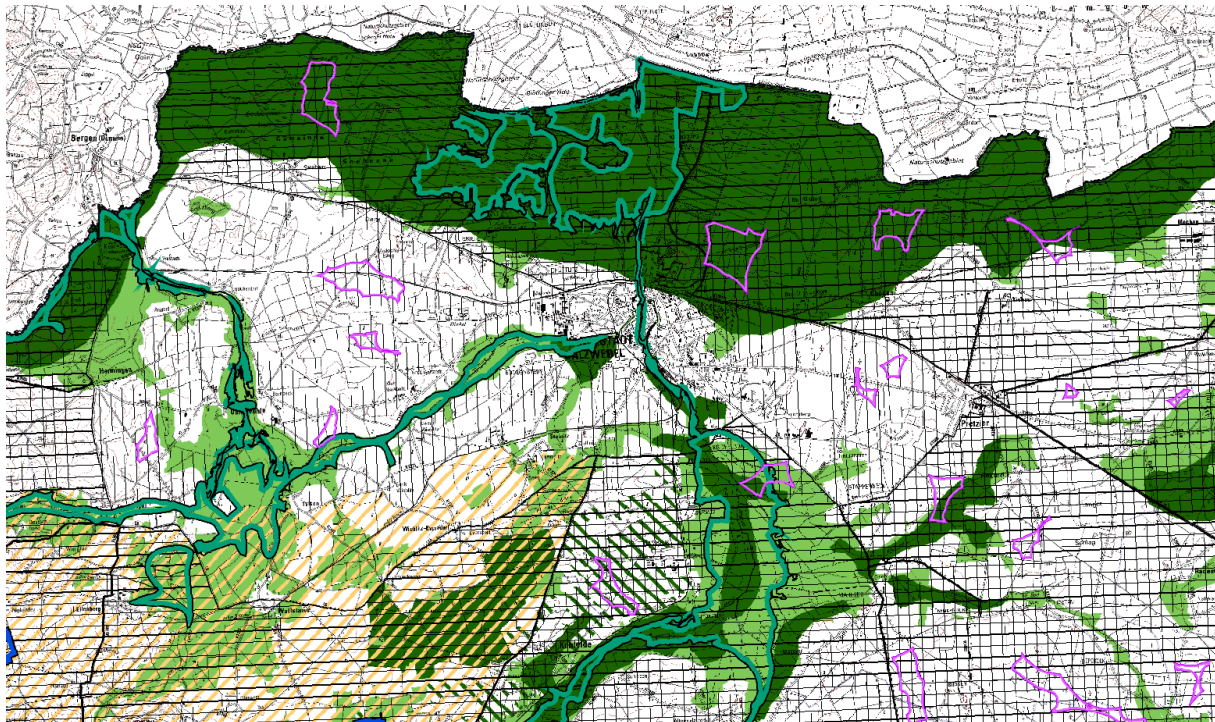
- Flugplätze
- Deponien
- Kläranlagen

#### Wasserschutz


- Gewässer 1. Ordnung (§ 4 WG LSA),
- Standgewässer (> 10 ha),
- Trinkwasserschutzgebiete (Zone 1 und 2) (§ 51 WHG)




Ausschnitt aus der Karte E4\_Raumordnung\_Nord\_180518




**Vorschlag für Vorranggebiete Natur und Landschaft**

 Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen


**Vorschlag für Vorranggebiete Hochwasserschutz**

 Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung des Hochwasserschutzes


**Vorschlag für Vorranggebiete Wassergewinnung**

 Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Wassergewinnung


**Vorschlag für Vorbehaltsgebiete ökologisches Verbundsystem**

 Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung des ökologischen Verbundsystems

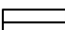
**Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Erstaufforstung**

 Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Erstaufforstung


**Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung**


 Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsvorsorge

**Vorschlag für Vorranggebiet Freiraumsicherung**

 Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Freiraumstruktur (unzerschnittene Räume mit einer Mindestgröße von 100 km<sup>2</sup>)

**Eignungsgebiete für Erneuerbare Energien**

 Gebiete mit wenig Konfliktpotential für Windenergieanlagen (alle Bereiche außerhalb dieser Gebiete sind aus naturschutzfachlicher Sicht Tabubereiche)

 Gebiete mit wenig Konfliktpotential für Photovoltaikanlagen (alle Bereiche außerhalb dieser Gebiete sind aus naturschutzfachlicher Sicht Tabubereiche)

**Plangebiet**

 Grenze Altmarkkreis Salzwedel

Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

### 3.5 HANDLUNGSMETHODEN REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ALTMARK

Das folgende Kapitel stammt fast vollständig aus einer Präsentation der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Sinn dieser Aufnahme in dieses Konzept ist, die Methodik der von der Regionalversammlung beschlossenen Regionalen Vorgaben in das vorliegende Konzept einfließen zu lassen:

#### **„Ermittlung der Vorranggebiete**

*Die Akzeptanz in der Bevölkerung ist ein wesentliches Element, welches bei der Aufstellung des Plankonzeptes zu beachten ist. Wesentliche Elemente für die Akzeptanz sind die Minimierung der Beeinträchtigung in den Bereichen Wohnen, Freizeit und Erholung sowie gesellschaftlicher und persönlicher Nutzen im Hinblick auf die Erzeugung erneuerbarer Energien.*

*Die Auswahl der Flächen soll im Wesentlichen **auf 5 Säulen** beruhen.*

- 1. Schutz der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung*
- 2. Minimierung der Naturschutzkonflikte*
- 3. Sicherung und Optimierung der vorhandenen Windparkflächen*
- 4. Verknüpfung von Energieerzeugung und Wirtschaftsentwicklung*
- 5. Einbeziehung kommunaler Planungen*

#### **Zu 1. Schutz der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung**

*Zum Schutz der Bereiche Wohnen, Freizeit und Erholung werden folgende Abstandskriterien bestimmt:*

- 1.000 m zu Wohnbebauungen im Innenbereich*
- 1.000 m zu Wohnbebauungen in rechtskräftig festgesetzten Baugebieten zu Wohnzwecken*
- 1.000 m zu Wohnbebauungen im Außenbereich*
- 5.000 m zu staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten*

#### **Zu 2. Minimierung der Naturschutzkonflikte**

*Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen zusätzlich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden (siehe oben). Innerhalb der Beschleunigungsgebiete müssen Vorhabenträger keine Umweltverträglichkeitsprüfung, keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und keine Prüfung der Verträglichkeit mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer durchführen.*

*Auch vor diesem Hintergrund sollen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in möglichst konfliktarmen Bereichen ausgewiesen werden. Als planerische Ausschlusskriterien werden daher folgende Bereiche definiert:*

- Landschaftsschutzgebiete<sup>°</sup> (§ 26 BNatSchG)*
- Biosphärenreservate (Entwicklungszonen) (§ 25 BNatSchG)*
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH) (§ 32 BNatSchG)*
- Zentrale Prüfbereiche von bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (§ 45b Absatz 4 BNatSchG)\**
- Fledermausquartiere (§ 44 BNatSchG)*
- Sonstige naturschutzfachlich wertvolle bzw. aufzuwertende Räume wie Moore und Renaturierungsflächen*
- Erholungswald*
- Laub- und Mischwälder*
- Wald mit regionaler oder lokaler Klimaschutzfunktion*

*<sup>°</sup> Berücksichtigt werden sowohl bestehende als auch im Verfahren befindliche Gebiete.*

*\* Bereiche, die im Übrigen die Kriterien für die Ausweisung der Vorranggebiete erfüllen und unmittelbar an die Vorranggebiete grenzen, sollen als Vorbehaltsgebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden; mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten haben Vorhabenträger im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Möglichkeit die Verträglichkeit nachzuweisen.*

### **Zu 3. Sicherung und Optimierung der vorhandenen Windparkflächen**

*Vorhandene Windparke bzw. Windparke, für die eine Genehmigung vorliegt, insbesondere diejenigen, die bereits in Vorranggebieten liegen, werden als Vorranggebiete für Windenergie festgelegt.*

*Mit der Ausweisung von Bestandsgebieten, die entweder Anlagen enthalten bzw. Genehmigungen für zu errichtende Anlagen vorweisen, ist gewährleistet, dass sich die Windenergie in diesen Gebieten durchsetzt. Flächen, die im Rahmen von Zielabweichungsverfahren per Verwaltungsakt bestätigt wurden, entsprechen den Zielen der Vorgängerplanung. Diese Festsetzungen dienen der Erhöhung der Rechtssicherheit der Windenergieplanung.*

*Da für die Vorgängerplanung andere Kriterien und Abstände zu Grunde gelegt wurden, werden die Flächen unter Berücksichtigung des neuen Planungskonzeptes auch hinsichtlich möglicher Erweiterungen geprüft und angepasst.*

*Dies entspricht den landesplanerischen Grundsätzen, bestehende Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Windparks außerhalb von Vorranggebieten bevorzugt als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festzulegen, sofern sie den Kriterien der von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbaren und konsistenten Planungskonzeption entsprechen (vgl. G 6.2.1-3 und G 6.2.1-4 LEP LSA 2025).*

*Um die Normenklarheit zu erhöhen, sollen die Grenzen der Vorranggebiete, wenn möglich, an in der topographischen Karte sichtbaren Geländemerkmale ausgerichtet werden. Auf diese Weise wird der Vollzug der Festlegungen unterstützt. Dafür ist in Sachsen-Anhalt das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde zuständig (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 10 LEntwG LSA).*

*Mit der landesplanerischen Stellungnahme werden auch die Erfordernisse der Regionalplanung transportiert. Bedingt durch den Maßstab 1:100.000 besteht bei unklaren topographischen Gegebenheiten eine räumliche Unschärfe, die dazu führen kann, dass Anlagen auch außerhalb der festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genehmigt werden. Diese Flächen können jedoch nicht auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden.*

*Windparke benachbarter Planungsregionen, welche an die Regionsgrenze anschließen, werden entsprechend der beschriebenen Methodik betrachtet. Damit wird dem landesplanerischen Grundsatz entsprochen, dass zur planerischen Optimierung der raumordnerischen Steuerung der Windenergie die planungsregionsübergreifende Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geprüft werden soll (vgl. G 6.2.1-7 LEP LSA 2025).*

### **Zu 4. Verknüpfung von Energieerzeugung und Wirtschaftsentwicklung**

*Die Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sollen mit Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie gekoppelt werden. Die Flächen sollen nicht mehr als 1.500 - 2.000 Meter vom jeweiligen Vorrangstandort entfernt liegen und den Grundzügen der Planungsmethode zur Ausweisung der Windvorranggebieten entsprechen.*

*Ein wesentlicher Aspekt dieses Konzeptes ist es, in stärkerem Maße die räumliche Verknüpfung von Energieerzeugung und Energieverbrauch zu steuern, um die Ansiedlung von Unternehmen und energiebezogenen Projekten durch die Bereitstellung von regenerativer Energie in hinreichender Menge zu unterstützen.*

*Diese Herangehensweise zur Steuerung der Windenergienutzung hat nicht nur energietechnische und ökologische Vorteile, sie führt auch zu einer wirtschaftlichen Stärkung des ländlichen Raums durch eine gezielte Ansiedlungspolitik und Wirtschaftsentwicklung.*

*Die Energiewende mit ihrem Flächenbedarf, der vorwiegend durch den ländlichen Raum gedeckt werden muss, kann durch gezielte Steuerung durch die Regionalplanung für den Strukturwandel genutzt werden. Mit der Anpassung der Planungsmethode soll unter Nutzung einer harmonisierten Ausweisung von Flächen der Energieerzeugung mit Flächen für Industrie- und Gewerbeansiedlung langfristig die Energie und Ansiedlungspolitik der Region gestaltet werden und ein Beitrag zur Schaffung neuer Arbeitsplätze unter Berücksichtigung der regionalen Wertschöpfung geleistet werden.*

*Damit wird auch dem landesplanerischen Grundsatz Rechnung getragen, bevorzugt Flächen zu prüfen, die in räumlicher Nähe der Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen liegen (vgl. G 6.2.1-1 LEP LSA 2025).*

#### **Zu 5. Einbeziehung kommunaler Planungen**

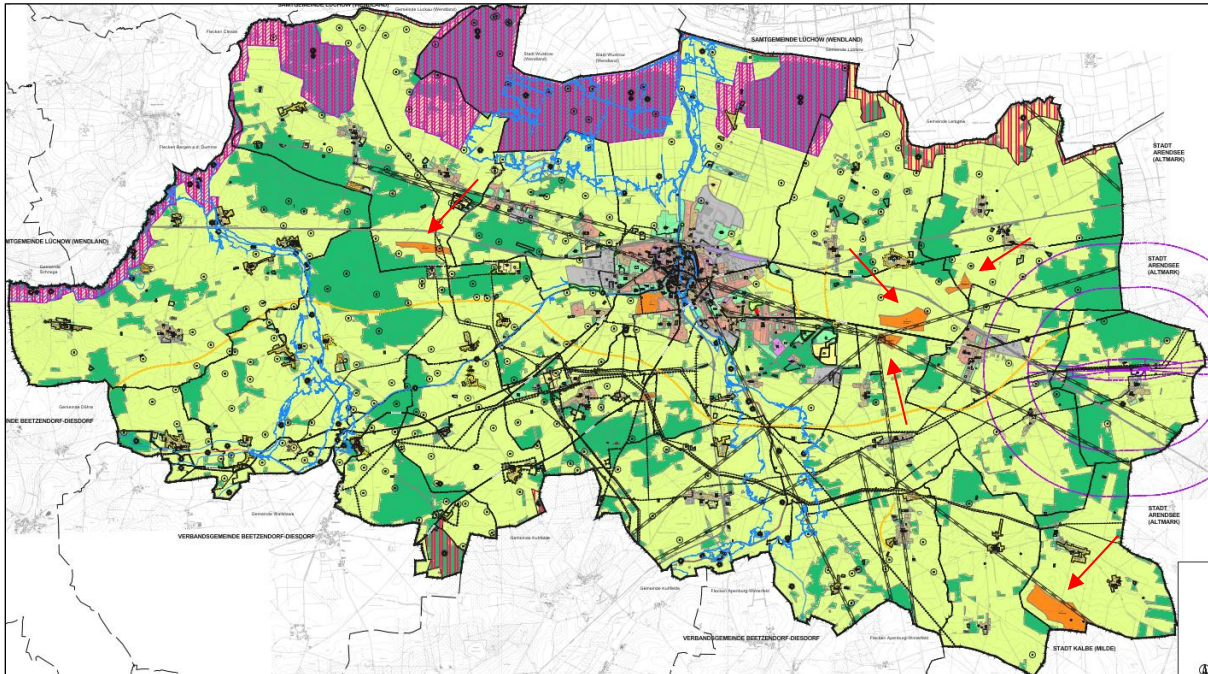
*Im Rahmen des Gegenstromprinzips (vgl. § 1 Absatz 3 ROG) sollen Windgebiete, die im Rahmen kommunaler Bauleitplanungen gesichert werden, als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie aufgenommen werden. Für die Aufnahme in den REP Altmark 2027 ist mindestens ein öffentlich bekannt gemachter Aufstellungsbeschluss notwendig.*

*Die gemeindliche Planung mit dem Planungsmaßstab 1:10.000 und größer kann mehr Details und konkrete Rahmenbedingungen erfassen und berücksichtigen als eine überörtliche Planung im Maßstab 1:100.000. Damit können negative Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt besser bewertet werden. Weiterhin ist auf gemeindlicher Ebene eine Mitnahme der Bevölkerung unter dem Aspekt persönlichen und gesellschaftlichen Nutzens zur Erhöhung der Akzeptanz besser möglich.“*

**Fazit:** Die fünf benannten Säulen für die Methodik sind nachvollziehbar und auch für die Hansestadt Salzwedel zum größten Teil umsetzbar. Gerade die Vergrößerung des Abstandes zu der nächsten Wohnbebauung auf 1.000 m und die Minimierung der Naturschutzkonflikte stehen bei der Standortfindung im Vordergrund. Darüber hinaus ist die Festigung und Optimierung der vorhandenen Standorte folgerichtig. An diesen Standorten befinden sich schon Windenergieanlagen und da, wie bereits in den vorherigen Kapiteln beschrieben, das Repowern außerhalb der Sondergebietsflächen ohnehin in räumlicher Nähe möglich ist, ist eine Anpassung und die damit resultierende Standortfestigung sinnvoll. Die Verknüpfung der Energieerzeugung und Wirtschaftsentwicklung ist in der Hansestadt nicht so umsetzbar, wie es eigentlich vorgesehen ist. Die größten Gewerbe- und Industrieflächen befinden sich im Norden der Stadt, hier befinden sich aber auch die Flächen mit den Ausschlusskriterien. Es wird nach der Beschlussfassung zur Einarbeitung in den Regionalen Entwicklungsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark zur Verfügung gestellt.

### 3.6 BEIPLAN ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN „TECHNOGENE-EINFLÜSSE-KONFLIKTE“

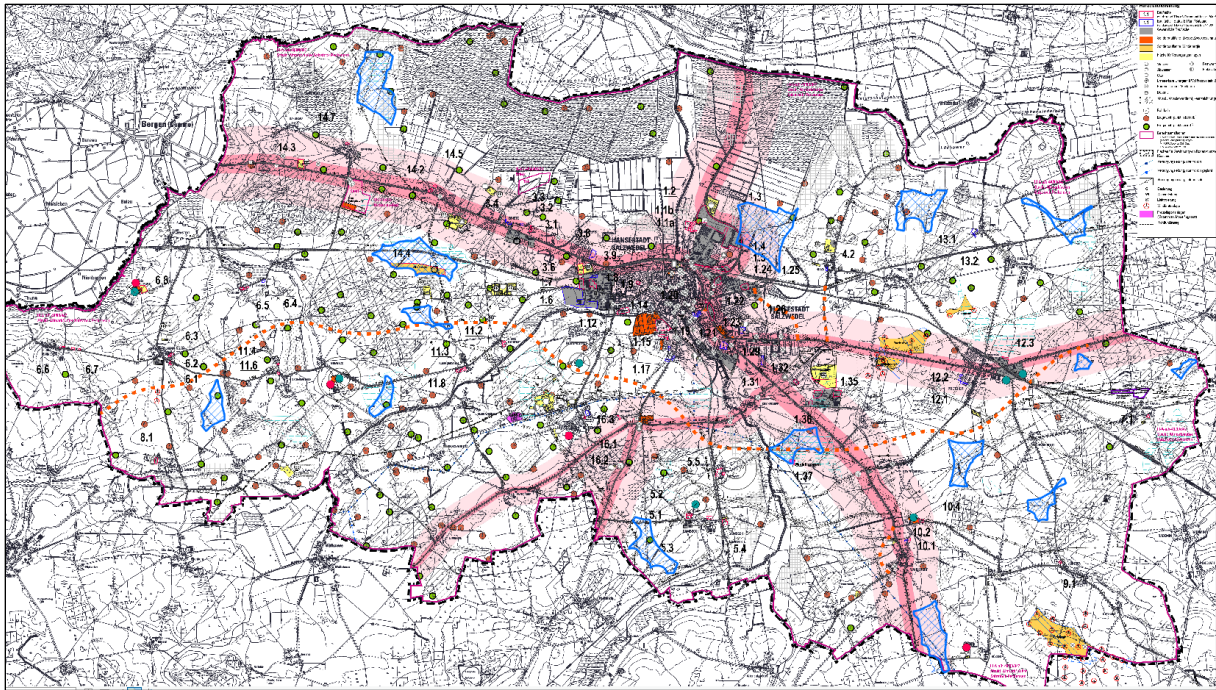
Die Hansestadt Salzwedel hat 2020 den Flächennutzungsplan neu aufgestellt. Diesem sind auch die vorhandenen fünf Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen zu entnehmen – siehe rote Pfeile in der folgenden Abbildung.



Flächennutzungsplan der Hansestadt Salzwedel von 2020

Aus der Flächenstatistik ist zu entnehmen, dass die Wohnbauflächen 1,25 % der Stadtgebietsfläche einnehmen, die Gemischten Bauflächen 2,10 % und die Gewerblichen Bauflächen 1,13 %. Die Sondergebietsflächen für Windenergie nehmen zurzeit 0,53 % des Stadtgebietes ein. Der größte Anteil der Fläche wird durch die Flächen für die Landwirtschaft eingenommen. Der Prozentsatz liegt bei 67,86 %. Das Stadtgebiet beinhaltet zurzeit einen Anteil von 23,03 % für Flächen für Wald.

Als Anlage zum Flächennutzungsplan wurde der Beiplan Nr. 8 „Umwelt- und Naturschutzbelange: Technogene Einflüsse/Konflikte“ beigefügt. Die Karte zeigt die wesentlichen aktuellen Umweltbeeinträchtigungen, von deren Weiterwirken auch für die Zukunft ausgegangen werden kann. Die kartographische Übersicht enthält nicht nur eine Übersicht der Bauflächenausweisungen mit den dort derzeit vorhandenen Nutzungen und die aus der Planung resultierenden Umweltauswirkungen, sondern auch die einzelnen umweltbezogenen Informationen, die in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mitgeteilt worden sind, sowie Aussagen zu dem Landschaftsrahmenplan.



Beiplan zum Flächennutzungsplan 2020 Nr. 8 „Technogene EinflüsseKonflikte“

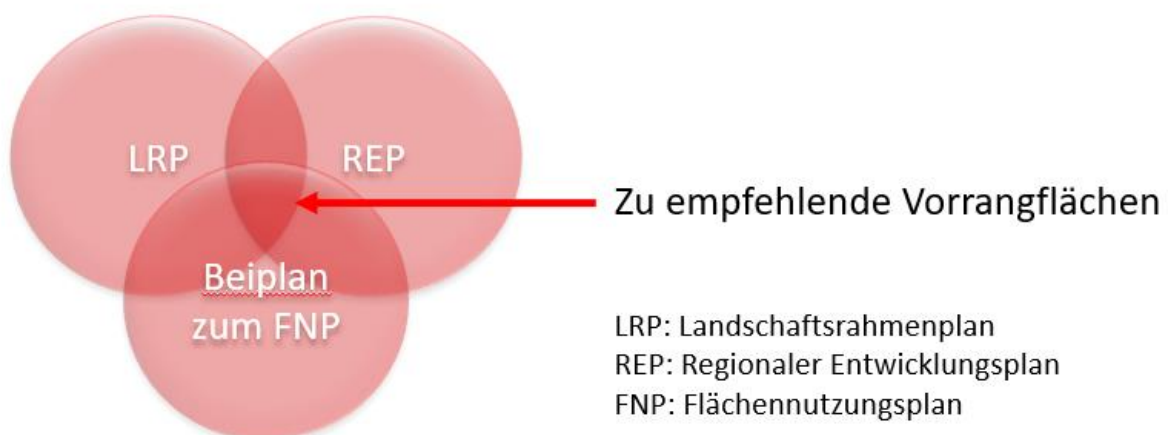
## 4. METHODIK ZUR KONZEPTERSTELLUNG

Im vorherigen Kapitel der Grundlagenermittlung wurde festgestellt, wieviel Hektar des Stadtgebietes der Hansestadt Salzwedel für Flächen für Windenergieanlagen nachzuweisen sind, um den Eigenanteil gerecht zu werden. Außerdem wurden die rechtlichen Bedingungen angesprochen und die Umwelt- und Naturschutzbelange näher betrachtet. Zusätzlich wurden die Herangehensweise der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark eruiert und die bereits vorhandenen Daten aus dem Flächennutzungsplan angeschaut, so dass diese Datensammlung in das Konzept eingearbeitet werden konnte.

Zunächst konnte festgestellt werden, dass sich nicht alle existierenden Windenergieanlagen in Sondergebietsflächen befinden. Faktisch werden diese beanspruchten Flächen nicht in dem anzurechnenden Anteil berücksichtigt. Ferner dürfen diese Anlagen aufgrund der aktuellen Rechtsprechung sogar repowert werden, was aber nicht bedeutet, dass dies am selben Standort passieren muss. Es kann in „räumlicher“ Nähe umgesetzt werden. Somit würden diese Windenergieflächen zwar immer größer, aber nicht anrechenbar. Darüber hinaus ist die ursprünglich gewünschte Höhenbeschränkung damit obsolet geworden. Die Erweiterungen bzw. die Anpassungen der vorhandenen Sondergebietsflächen Stappenbeck, Chüden, Riebau, Cheine sowie Liesten sind somit sinnvoll und erforderlich.

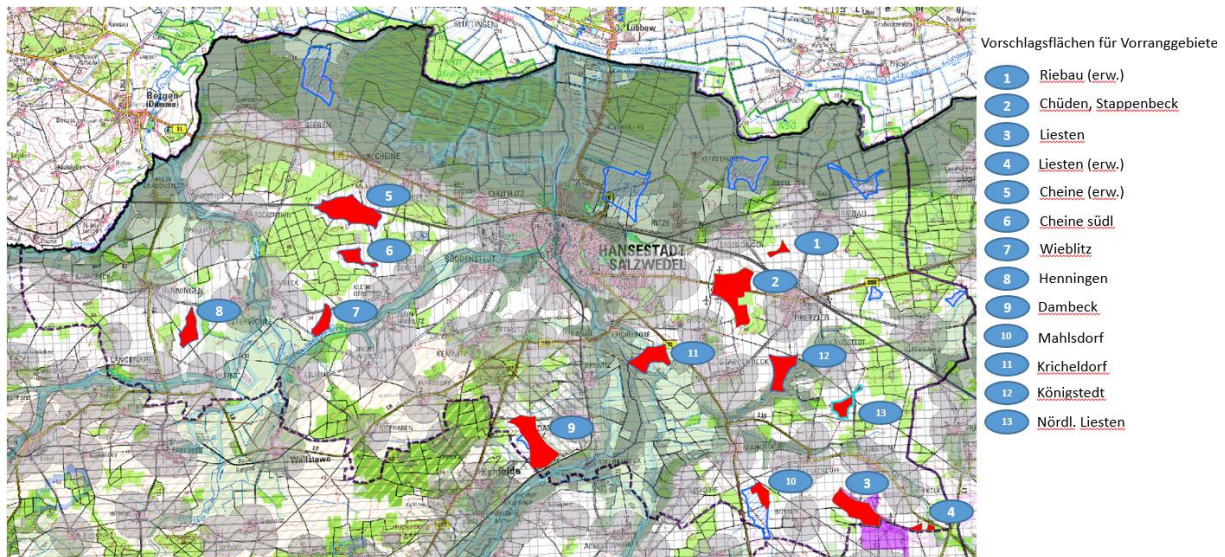
Als nächster Schritt folgt die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Harten Kriterien, der Methodik der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, sowie dem Beiplan Nr. 9 "Technogene-Einflüsse-Konflikte" zum gerade erst wirksam gewordenen Flächennutzungsplan von 2020. Eine sog. Überlagerung der unterschiedlichen Belange ist, zumindest was die Ausschlusskriterien der regionalen, umweltschutz- und naturschutzrechtlichen Bedingungen angeht, sicherlich erstrebenswert.

Die folgende Abbildung zeigt schematisch die angestrebte Schnittmenge aller zurzeit bekannten Belange. In diesen Bereichen müssten nach der ersten groben Sichtung die konfliktärmsten Bereiche für die Nutzung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet sein. Das bedeutet aber nicht, dass im nachfolgenden detaillierteren Verfahren die Flächen komplett geeignet sind. Für die Methodik reicht diese grobe Ausrichtung für die zukünftige Herangehensweise aber aus.



#### 4.1 POTENTIALFLÄCHEN FÜR WINDENERGIE IM STADTGEBIET VON SALZWEDEL

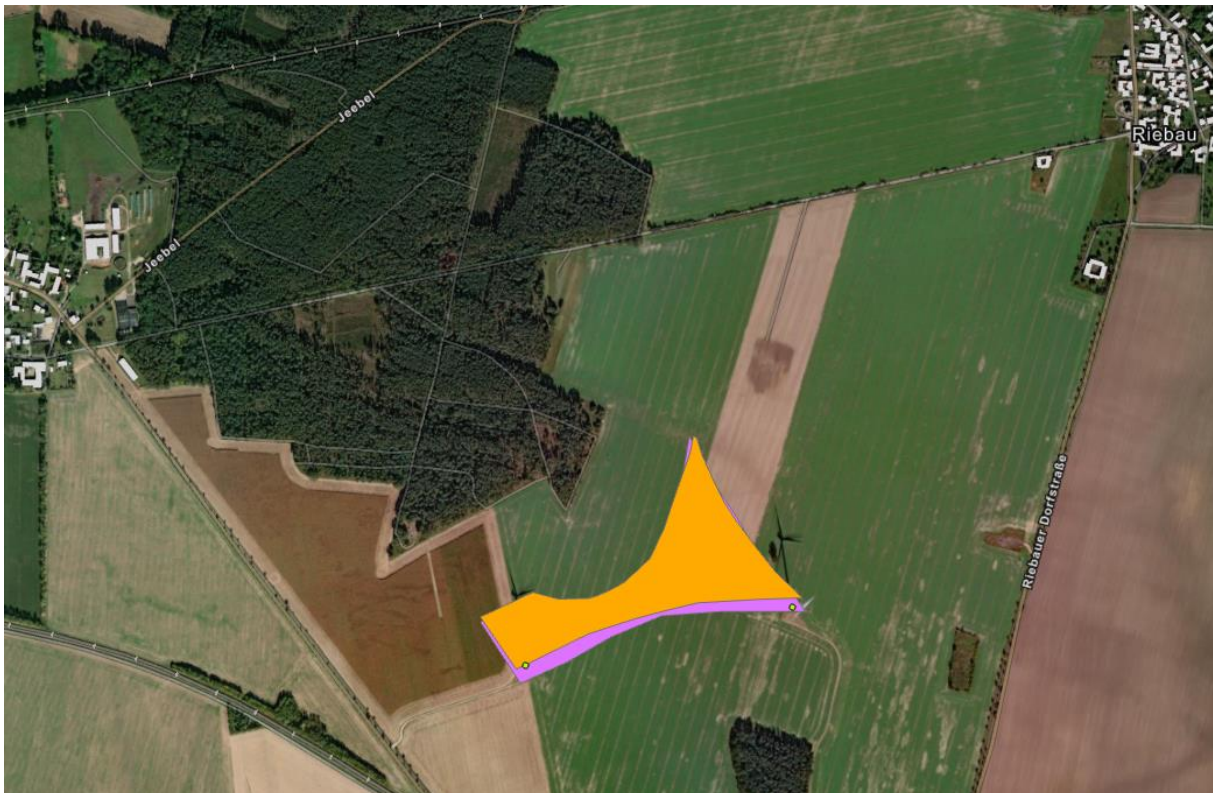
Die folgende Abbildung zeigt die kartografische Schnittmenge aller zusammengetragenen Kriterien. Es ist eine Zusammensetzung aus den Harten Kriterien, des Landschaftsrahmenplans und des Beiplans Nr. 8 „Technogene-Einflüsse-Konflikte“ zum Flächennutzungsplan. Die Vorgaben aus der Methodik der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark wurden zusätzlich, aber ohne Kartenmaterial, auf eventuelle Konflikte hin überprüft.



Aus der Überlagerung ergeben sich nicht nur Erweiterungen bzw. Anpassungen der vorhandenen Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen, sondern auch neue Bereiche. Sie sind zwar in den Verfahren des Landschaftsrahmenplans und der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans bereits behandelt und diskutiert worden, sie werden aber im Rahmen dieser Standortmethodik noch einmal deutlich herausgearbeitet. Die einzelnen Flächen wurden nummeriert und werden in den weiteren Kapiteln näher vorgestellt.

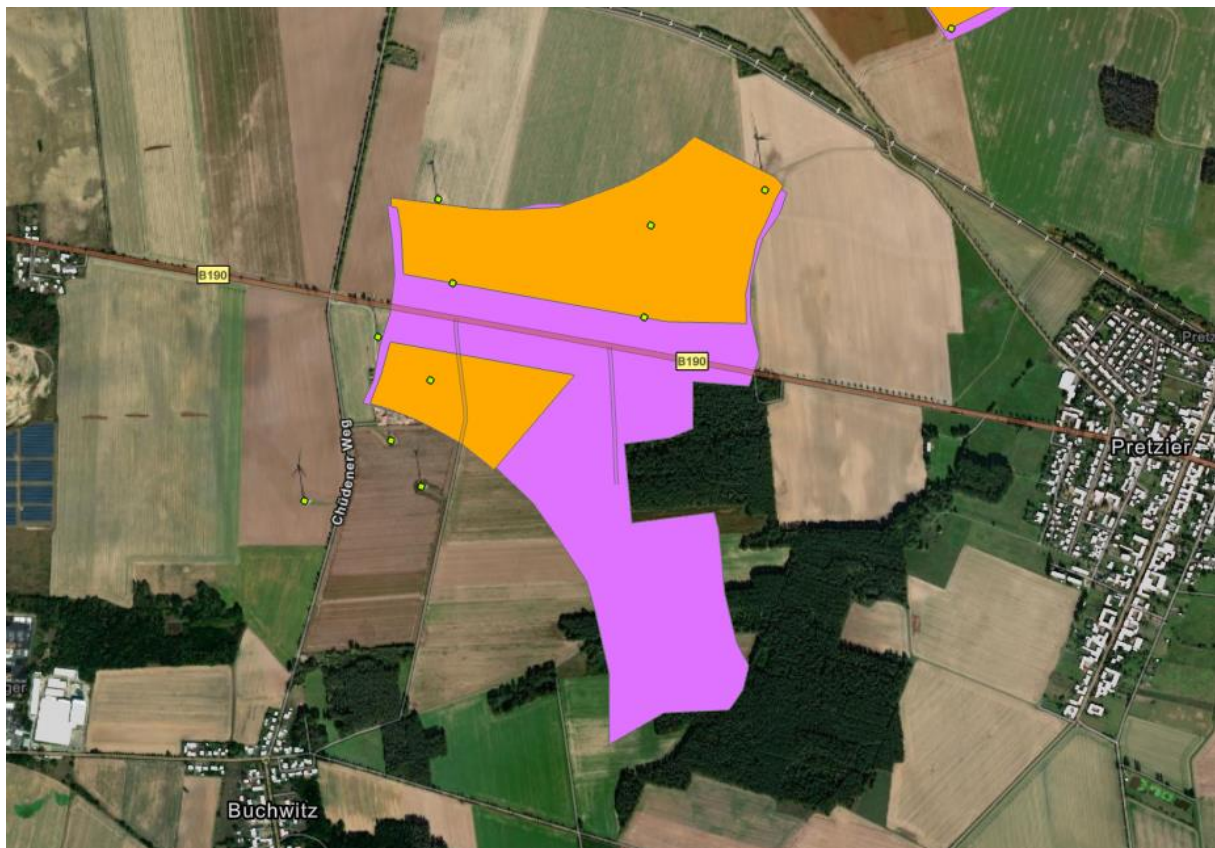
### FLÄCHE 1) ERWEITERUNG DES VORRANGGEBIETES RIEBAU

Das Sondergebiet „Riebau“ befindet sich zwischen Groß Chüden und Riebau in der Gemarkung Riebau. Die Windenergieanlagen liegen zum Teil ganz oder teilweise außerhalb der ausgewiesenen Fläche. Die Anlagen dürften somit in räumlicher Nähe „repower“ werden, ohne die gewünschte Höhenfestsetzung beachten zu müssen. Dazu kommt, dass die beanspruchten Flächen nicht auf die Teilflächenziele angerechnet werden können. Die Fläche des im Flächennutzungsplan festgestellten Sondergebietes für die Windenergie müsste von ca. 10 ha (ocker) auf 12,42 ha (lila) erweitert werden, um eine Anrechnung anzustreben. Zusätzlich wäre es sinnvoll, auf die Höhenbeschränkung zu verzichten, da der Genehmigungsantrag ohnehin die rechtlichen Voraussetzungen (Schallimmissionen, Verschattungsimmissionen etc.) des Bundesimmissionsschutzgesetzes enthält. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Verwaltung einen Antrag für eine Errichtung einer neuen Windenergieanlage im Norden des Sondergebietes bereits vorliegen hat.



## FLÄCHE 2) ERWEITERUNG DES VORRANGGEBIETES CHÜDEN, STAPPENBECK

Die beiden Sondergebietsflächen wurden zusammen mit der Fläche in Richtung Riebau immer als ein Projekt „Gebiet“ bezeichnet. Die Sondergebietsfläche Chüden ist ca. 40,94 ha groß und die Fläche in der Gemarkung Stappenbeck ca. 13,30 ha. Insgesamt stehen in dem Bereich zehn Windenergieanlagen. Wie aber schon oben aufgeführt, wurden mehrere Windenergieanlagen außerhalb der Sondergebietsflächen errichtet. Für diese gelten keine Festsetzungen aus den Sondergebietsflächen (Höhenbeschränkungen). Der Stadtverwaltung liegen Informationen vor, dass die Windenergieanlagen „repower“ werden sollen. Dies bedeutet, dass alle außerhalb der Sondergebietsflächen befindlichen Anlagen den bereits aufgeführten Sonderstatus haben. Diese Anlagen dürfen ohne Höhenbeschränkung in räumlicher Nähe neu errichtet werden. Beim Genehmigungsantrag sind aber die rechtlichen Voraussetzungen (Schallimmissionen, Verschattungsimmissionen etc.) des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. In Folge dessen könnten aller Voraussicht nach fünf Anlagen im zurzeit 260 m hohen Anlagenstandard entstehen und vier Anlagen dürften die Höhe von max. 150 m, nördlich der B 190, nicht überschreiten. Eine Anlage, südlich der B 190, dürfte max. 85,5 m hoch sein. Ein Mix von Windenergieanlagen mit unterschiedlichen Höhen und technischen Standards wäre die Folge. Ein Vorschlag wäre, die beiden Sondergebietsflächen zusammenzulegen und die Methodik der Regionalen Planungsgemeinschaft anzuwenden. Damit könnten alle Bereiche mit Windenergieanlagen in die Vorgaben des Landes Sachsen-Anhalt einbezogen werden. In dem unten abgebildeten Vorschlag (Erweiterung um lila Fläche) würden 121 ha anstatt 54,24 ha entstehen.



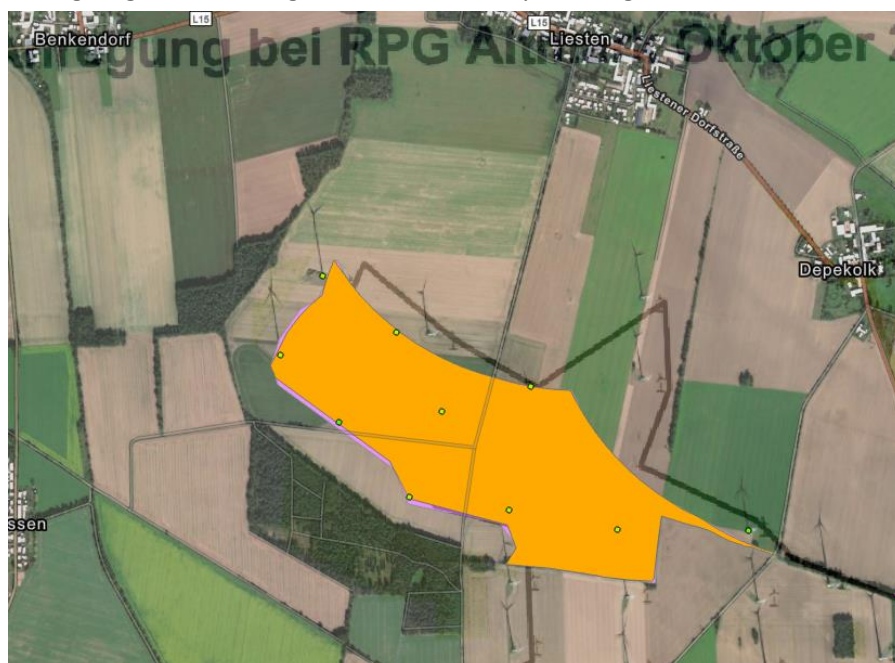
### FLÄCHE 3) VORRANGGEBIET LIESTEN

Das Sondergebiet Jeggeleben-Liesten teilt sich die Hansestadt Salzwedel mit der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde). Zwölf Anlagen befinden sich im ca. 77 ha großen Sondergebiet im Stadtgebiet der Hansestadt. Eine Höhenbeschränkung in dem Sondergebiet wurde nicht festgesetzt, so dass neun Anlagen eine Nabenhöhe von ca. 94 m aufweisen und drei Anlagen eine Nabenhöhe von 140 m. Auch hier wurden fünf Anlagen außerhalb der Sondergebietsfläche genehmigt und errichtet. Es gibt aber einen Antrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz, die Anlagen zu „repowern“. Acht Anlagen, u.a. die außerhalb befindlichen Anlagen, sollen zurückgebaut werden und sechs neue Anlagen sollen entstehen. Als Höhe der neuen Anlagen wurden 260 m angegeben. Dies entspricht dem heutigen Standard.

Folgende Abbildung zeigt das existierende Sondergebiet mit den bestehenden Windenergieanlagen:



Folgende Abbildung zeigt das Sondergebiet nach dem Repowering:



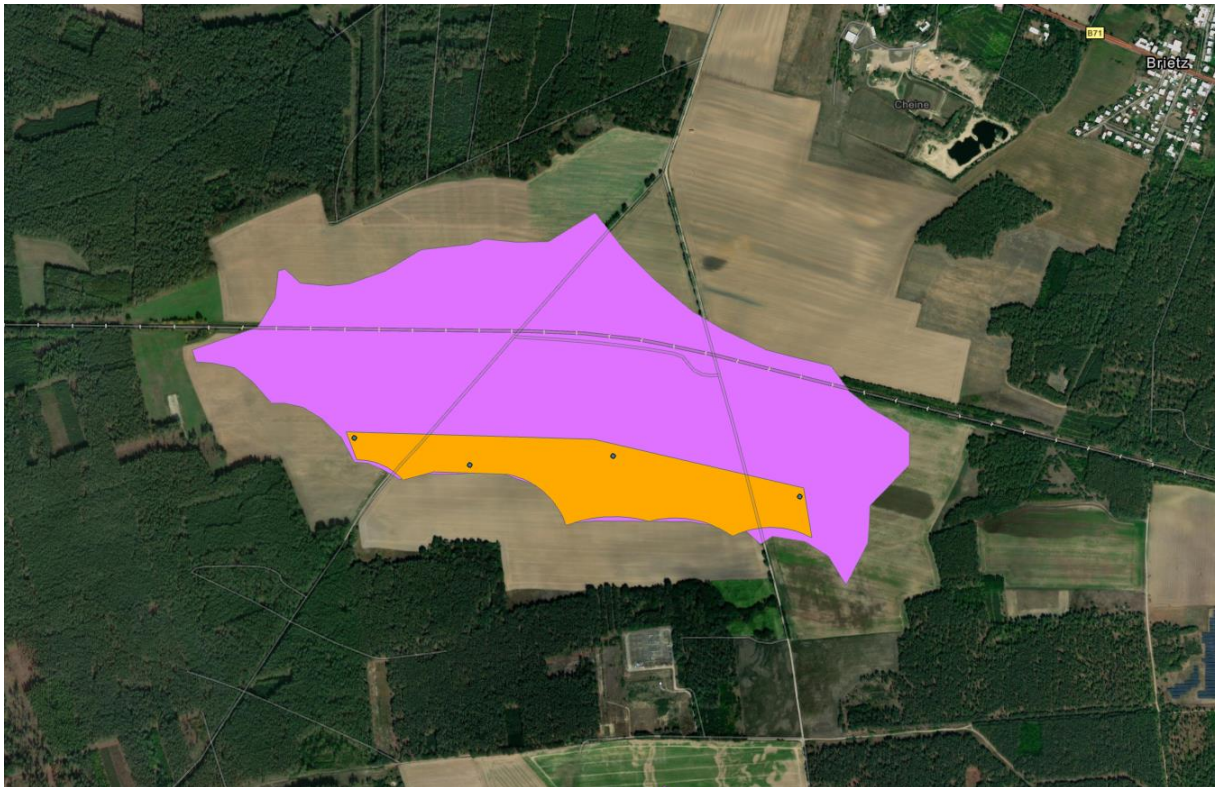
#### FLÄCHE 4) ERWEITERUNG DES VORRANGGEBIETES LIESTEN

Im Rahmen der Repowering-Maßnahme der Fläche 3 hat der Vorhabenträger angefragt, ob noch eine weitere Anlage weiter östlich entstehen könnte. Die rechtlichen Voraussetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes würden eingehalten werden und die Hansestadt könnte weitere anrechenbare Flächen hinzugewinnen. Im Bereich Jeggeleben würden, wenn die Einheitsgemeinde Kalbe (Milde) das befürwortet, drei weitere Anlagen entstehen. Auf dem Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel könnten weitere ca. 16,75 ha Sondergebietsflächen entstehen. Diese Maßnahme würde zudem der Methodik der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark entsprechen.



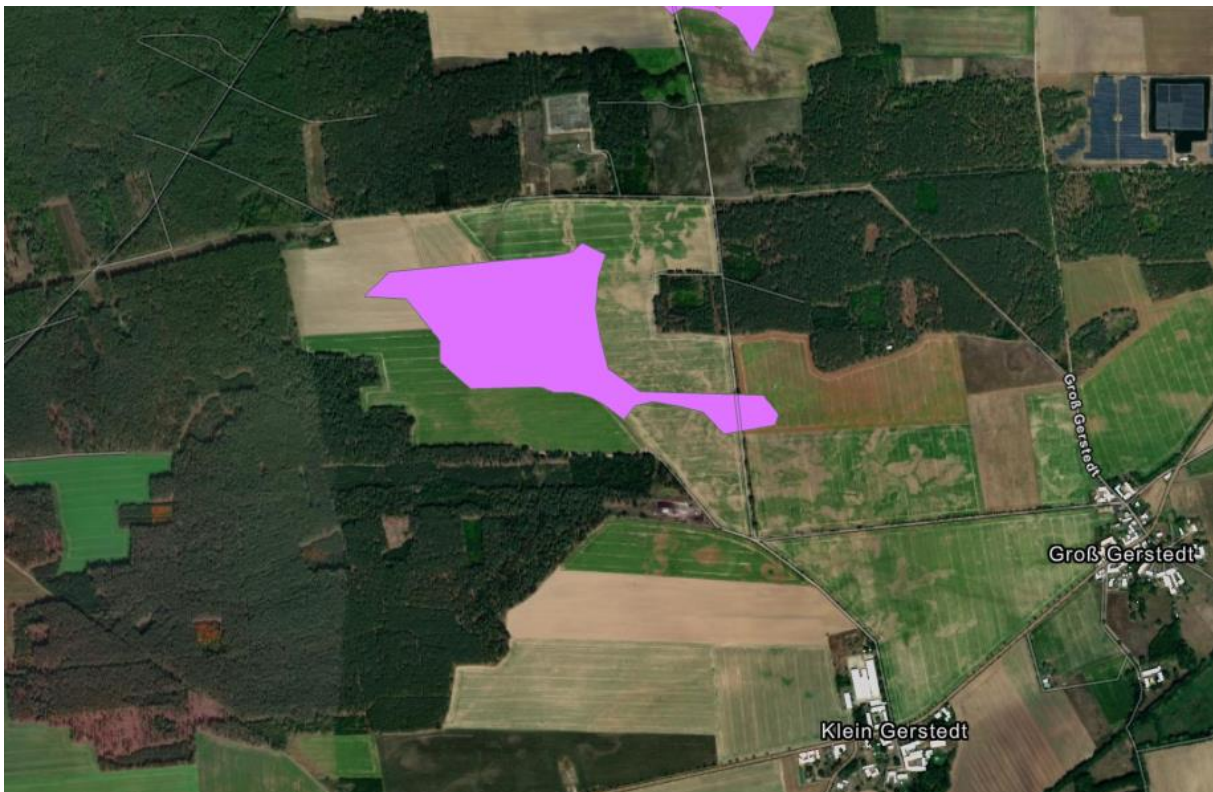
### FLÄCHE 5) ERWEITERUNG DES VORRANGGEBIETES CHEINE

Für das Sondergebiet Cheine wurden erst Ende März dieses Jahres vier Windenergieanlagen genehmigt. Die Anlagen werden Nabelhöhen von 166,6 m haben und Gesamthöhen von 246,6 m. Insgesamt werden die Anlagen eine Nennleistung von je 5,56 MW erwirtschaften. Über den zeitlichen Ablauf der Errichtung der Anlagen ist der Stadtverwaltung noch nichts bekannt. Im Landschaftsrahmenplan als auch im Beiplan zum Flächennutzungsplan ist die Fläche als Gebiet mit wenig Konfliktpotential für Windenergieanlagen (alle Bereiche außerhalb dieser Gebiete sind aus naturschutzfachlicher Sicht Tabubereiche) dargestellt. Der Bereich wäre zudem mit der Methodik der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vereinbar. Die Darstellung wurde aus dem Grund in dieses Konzept übernommen. Aus der vorhandenen Fläche, die ca. 20 ha groß ist, würde eine anrechenbare Fläche von ca. 110 ha entstehen.



#### FLÄCHE 6) VORSCHLAGSFLÄCHE SÜDLICH CHEINE

Die Vorschlagsfläche „Südlich Cheine“ befindet sich südlich der existierenden Sondergebietsfläche Cheine. Der Bereich liegt in einer Lichtung eines Waldes, welche sich in Richtung Groß Gerstedt und Klein Gerstedt öffnet. Im Landschaftsrahmenplan als auch im Beiplan zum Flächennutzungsplan ist die unten dargestellte Fläche als Gebiet mit wenig Konfliktpotential für Windenergieanlagen (alle Bereiche außerhalb dieser Gebiete sind aus naturschutzfachlicher Sicht Tabubereiche) dargestellt. Der Bereich ist mit der Methodik der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vereinbar. Die Fläche ist ca. 29,92 ha groß.



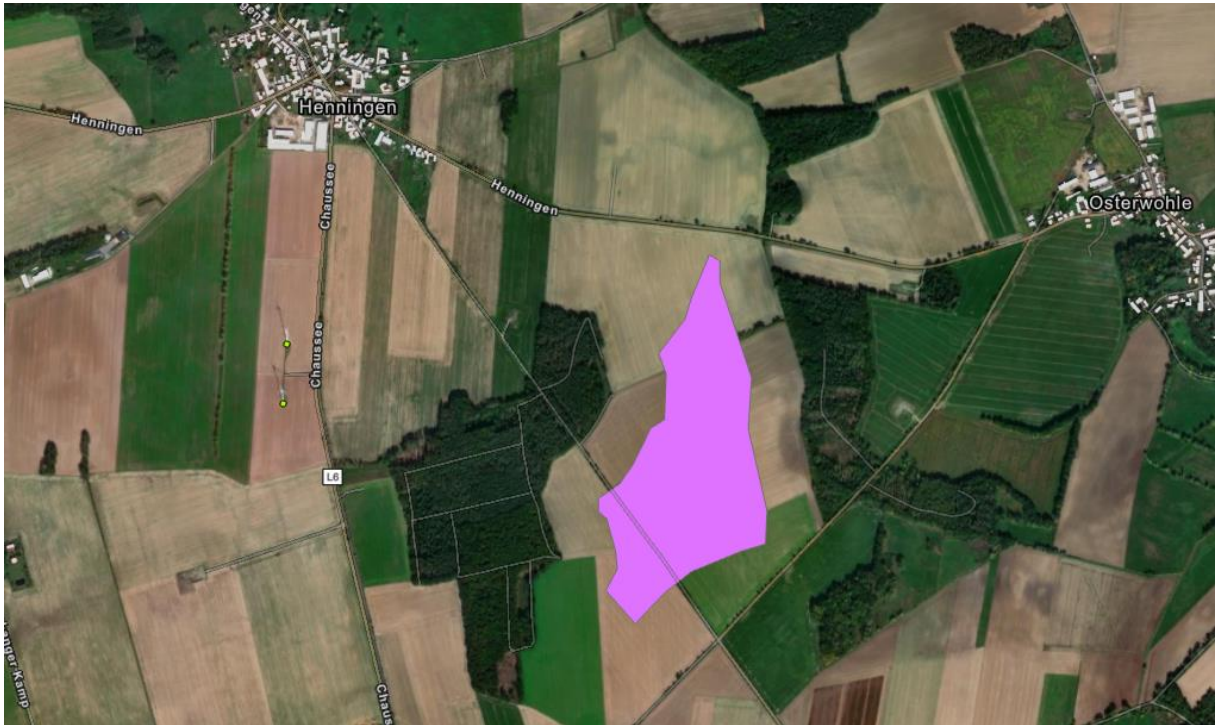
### FLÄCHE 7) VORSCHLAGSFLÄCHE WIEBLITZ

Folgende Vorschlagsfläche „Wieblitz“ befindet sich zwischen den Ortschaften Bombeck, Klein Gerstedt, Klein Wieblitz und Groß Wieblitz, wobei eine Waldfläche die drei letztgenannten Ortschaften abschirmt. Die Fläche stammt aus dem Landschaftsrahmenplan als auch aus dem Beiplan zum Flächennutzungsplan. Sie ist in den Plänen als Fläche mit wenig Konfliktpotential für Windenergieanlagen (alle Bereiche außerhalb dieser Gebiete sind aus naturschutzfachlicher Sicht Tabubereiche) dargestellt. Der Bereich ist mit der Methodik der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vereinbar. Die Fläche ist ca. 27,75 ha groß.



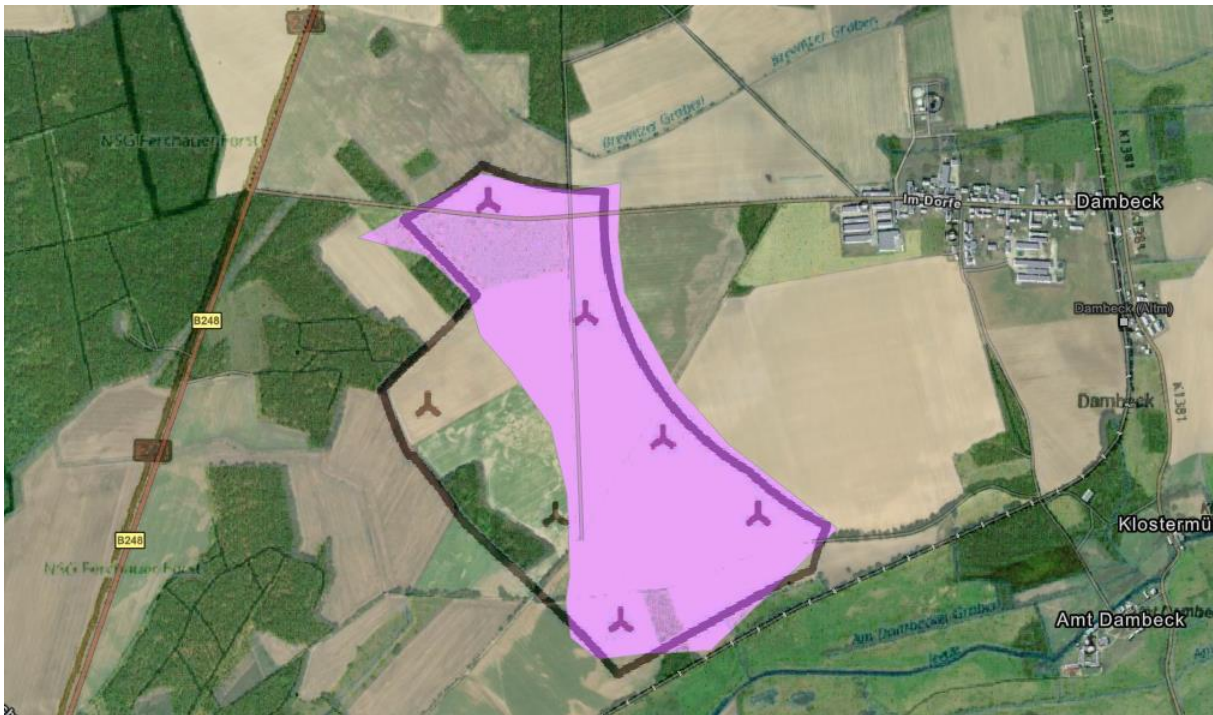
## FLÄCHE 8) VORSCHLAGSFLÄCHE HENNINGEN

Die Vorschlagsfläche „Henningen“ liegt zwischen den Ortschaften Henningen, Osterwohle, Langenapel und Wistedt. Sie ist ca. 37,79 ha groß und wurde wie bei den anderen vorgeschlagenen Flächen im Landschaftsrahmenplan als auch im Beiplan zum Flächennutzungsplan dargestellt. Sie ist in den Plänen als Fläche mit wenig Konfliktpotential für Windenergieanlagen (alle Bereiche außerhalb dieser Gebiete sind aus naturschutzfachlicher Sicht Tabubereiche) abgebildet. Der Bereich ist mit der Methodik der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vereinbar.



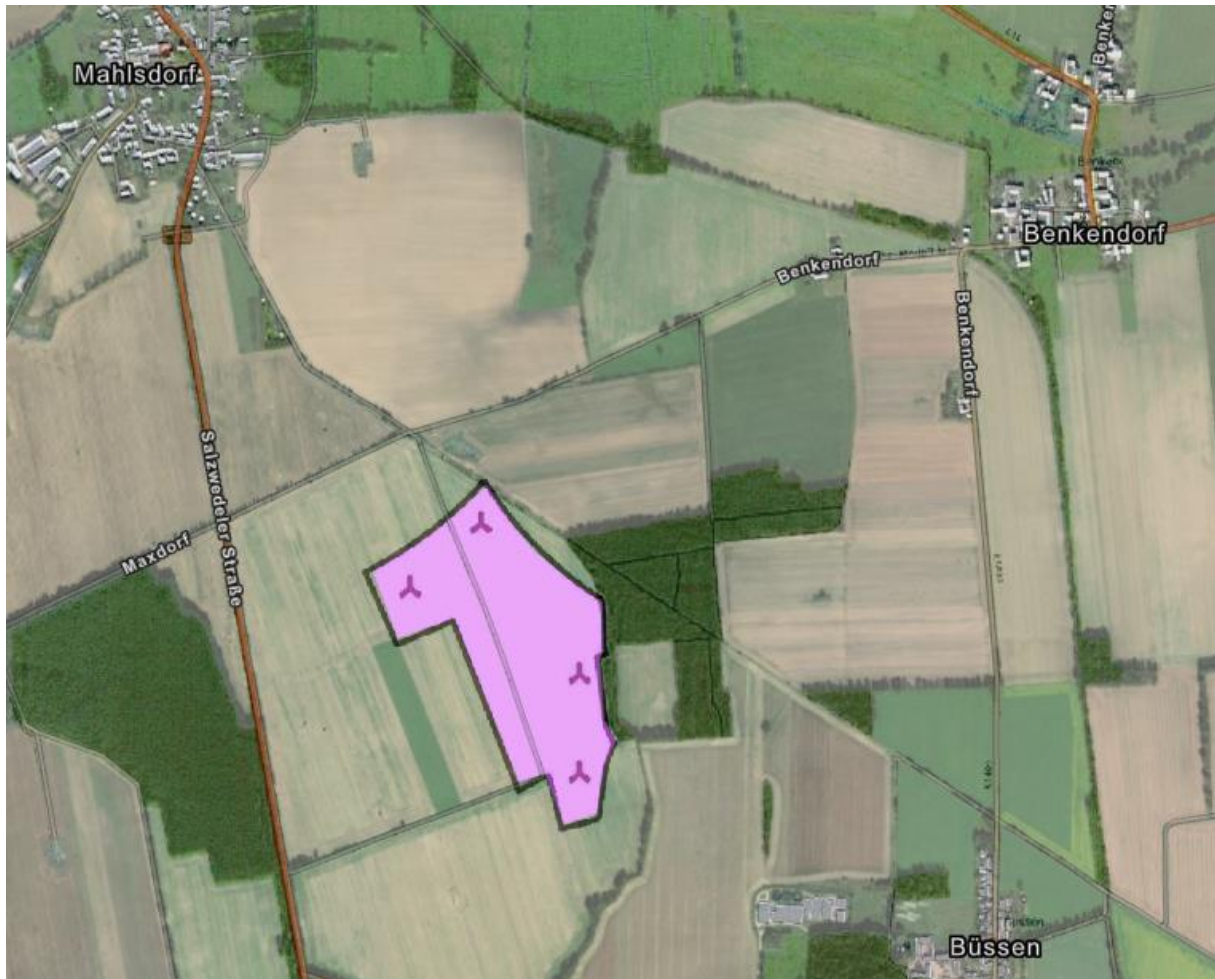
### FLÄCHE 9) VORSCHLAGSFLÄCHE DAMBECK

Die Vorschlagsfläche „Dambeck“ stammt aus dem Landschaftsrahmenplan als auch aus dem Beiplan zum Flächennutzungsplan. Sie ist in den Plänen als Fläche mit wenig Konfliktpotential für Windenergieanlagen (alle Bereiche außerhalb dieser Gebiete sind aus naturschutzfachlicher Sicht Tabubereiche) dargestellt. Der Bereich ist ca. 142 ha groß und ist mit der Methodik der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vereinbar. Es gab auch bereits ein erstes Interesse an dieser Fläche. Der Vorhabenträger möchte sieben Windenergieanlagen errichten und somit die Fläche sogar noch erweitern. Da allerdings ein Teilbereich nicht im Landschaftsrahmenplan als konfliktarme Windenergiepotentialfläche dargestellt wird, kann davon ausgegangen werden, dass in diesem Teilbereich Umwelt- oder Naturschutzbelange dem Vorhaben entgegenstehen. Dies müsste im weiteren Verfahren näher untersucht werden.



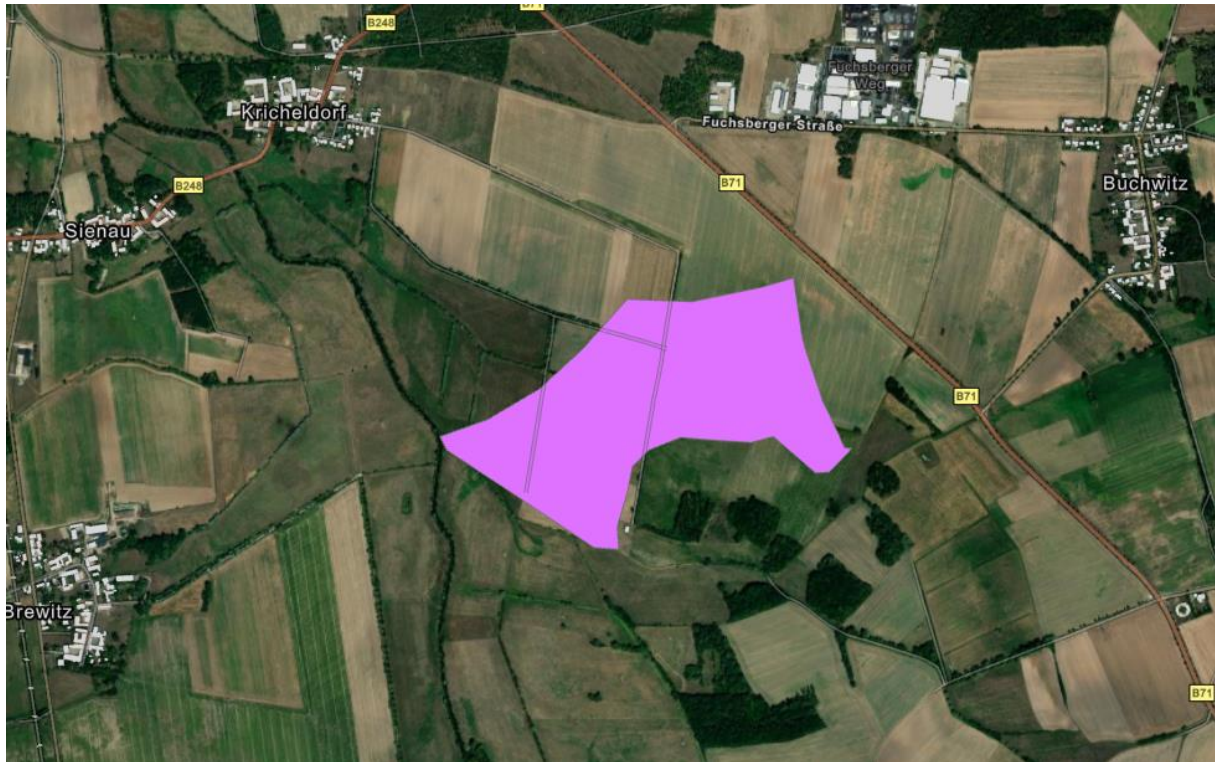
### FLÄCHE 10) VORSCHLAGSFLÄCHE MAHLSDORF

Die Vorschlagsfläche „Mahlsdorf“ liegt zwischen Mahlsdorf und Benkendorf. Sie ist ca. 25,37 ha groß und wurde im Landschaftsrahmenplan als auch im Beiplan zum Flächennutzungsplan dargestellt. Sie ist in den Plänen als Fläche mit wenig Konfliktpotential für Windenergieanlagen (alle Bereiche außerhalb dieser Gebiete sind aus naturschutzfachlicher Sicht Tabubereiche) abgebildet. Der Bereich ist mit der Methodik der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vereinbar. Zu dieser Fläche kann mitgeteilt werden, dass sich ein Vorhabenträger dafür interessiert hat. Wie aus der folgenden Abbildung ersichtlich, würden vier Windenergieanlagen auf diese Fläche passen.



### FLÄCHE 11) VORSCHLAGSFLÄCHE KRICHELDORF

Die Vorschlagsfläche „Kricheldorf“ liegt südlich von Kricheldorf zwischen Brewitz und Buchwitz. Sie ist ca. 56,75 ha groß und wurde im Landschaftsrahmenplan und im Beiplan zum Flächennutzungsplan dargestellt. Sie ist in den Plänen als Fläche mit wenig Konfliktpotential für Windenergieanlagen (alle Bereiche außerhalb dieser Gebiete sind aus naturschutzfachlicher Sicht Tabubereiche) abgebildet. Der Bereich ist mit der Methodik der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vereinbar.



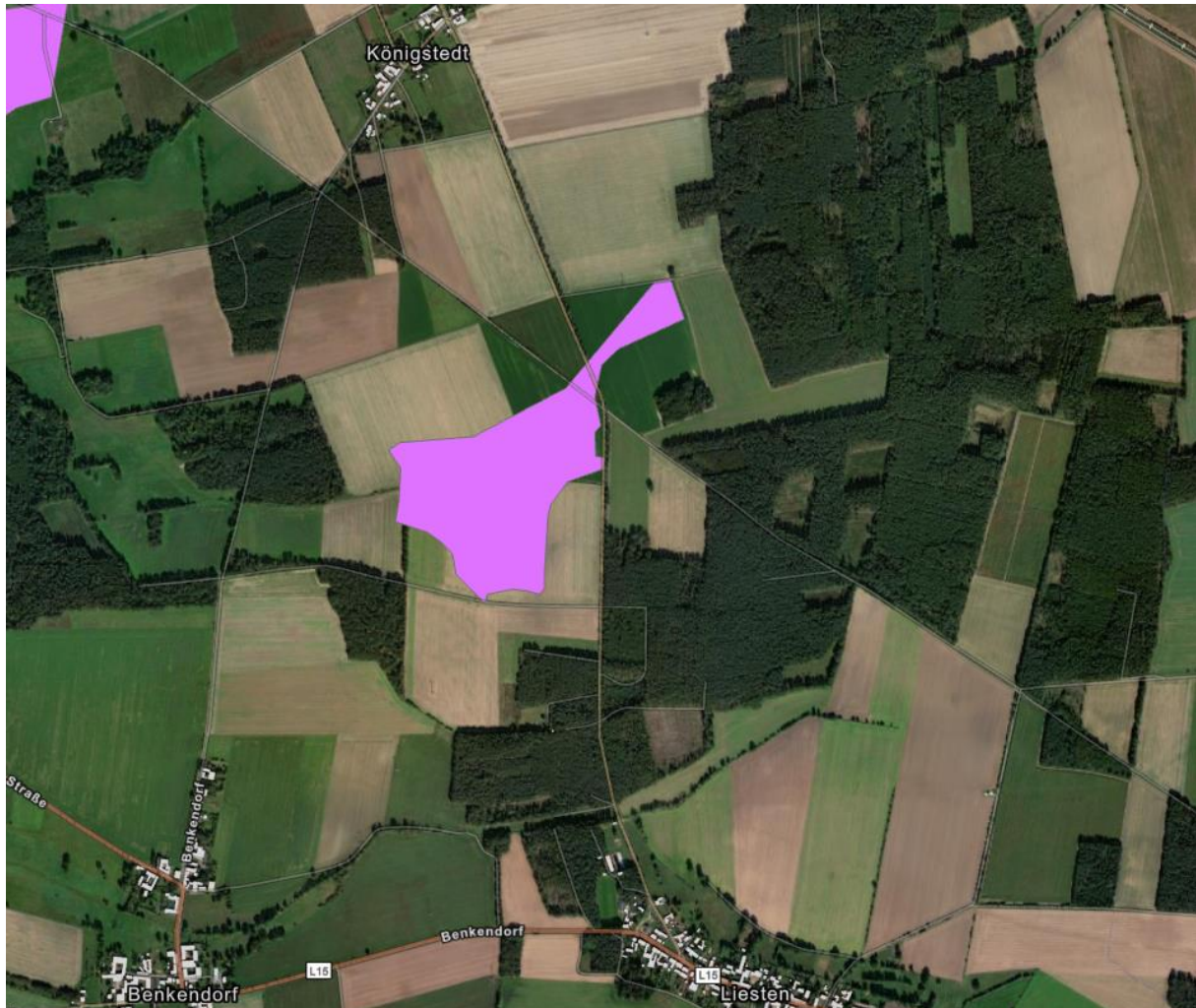
### FLÄCHE 12) VORSCHLAGSFLÄCHE KÖNIGSTEDT

Die Vorschlagsfläche „Königstedt“ liegt zwischen Stappenbeck und Königstedt. Sie ist ca. 53,3 ha groß und wurde im Landschaftsrahmenplan und im Beiplan zum Flächennutzungsplan dargestellt. Sie ist in den Plänen als Fläche mit wenig Konfliktpotential für Windenergieanlagen (alle Bereiche außerhalb dieser Gebiete sind aus naturschutzfachlicher Sicht Tabubereiche) abgebildet. Der Bereich ist mit der Methodik der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vereinbar.



### FLÄCHE 13) VORSCHLAGSFLÄCHE NÖRDLICH LIESTEN

Die Vorschlagsfläche „Liesten“ befindet sich zwischen Königstedt und Liesten. Sie ist ca. 31,76 ha groß und wurde im Landschaftsrahmenplan und im Beiplan zum Flächennutzungsplan dargestellt. Sie ist in den Plänen als Fläche mit wenig Konfliktpotential für Windenergieanlagen (alle Bereiche außerhalb dieser Gebiete sind aus naturschutzfachlicher Sicht Tabubereiche) abgebildet. Der Bereich ist mit der Methodik der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vereinbar.



## 5. RECHNERISCHE ÜBERPRÜFUNG DER ZIELVORGABEN

Das Land Sachsen-Anhalt hat im „Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes“ mit Wirkung vom 01.01.2024 die regionalen Teilflächenziele u.a. auch für die Altmark festgelegt. Somit hat die Altmark bis zum 31.12.2027 - 1,9 % ihrer Gebietsfläche für Vorranggebiete für Windenergieanlagen festzusetzen und bis zum 31.12.2032 sind dann 2,3 % der Gebietsflächen nachzuweisen.

Durch die Erweiterung bzw. Anpassung der bereits existierenden Sondergebietsflächen, sowie die Übernahme der konfliktarmen Potentialflächen für die Windenergie aus dem Landschaftsrahmenplan und den Beiplan „Technogene-Einflüsse-Konflikte“ des Flächennutzungsplans wird anhand der folgenden Aufzählung der Vorschlagsflächen aufgezeigt, dass die anrechenbaren Sondergebietsflächen den erforderlichen Nachweis erbringen:

Vorschlagsfläche 1 „Riebau“	12,42 ha
Vorschlagsfläche 2 „Chüden und Stappenbeck“	121 ha
Vorschlagsfläche 3 „Liesten“	77 ha
Vorschlagsfläche 4 „Erweiterung Liesten“	16,75 ha
Vorschlagsfläche 5 „Erweiterung Cheine“	110 ha
Vorschlagsfläche 6 „Südlich Cheine“	29,92 ha
Vorschlagsfläche 7 „Wieblitz“	27,75 ha
Vorschlagsfläche 8 „Henningen“	37,79 ha
Vorschlagsfläche 9 „Dambeck“	142 ha
Vorschlagsfläche 10 „Mahlsdorf“	25,37 ha
Vorschlagsfläche 11 „Kricheldorf“	56,75 ha
Vorschlagsfläche 12 „Königstedt“	53,3 ha
Vorschlagsfläche 13 „Nördlich Liesten“	31,76 ha
	<b>741,81 ha</b>

Die Größe des Stadtgebietes der Hansestadt Salzwedel beträgt 305 km<sup>2</sup> bzw. 30.500 ha.

Bis 31.12.2027 sind 1,9 % des Stadtgebietes für WEA auszuweisen: Das entspricht ca. 579,5 ha.

Bis 31.12.2032 sind 2,3 % des Stadtgebietes für WEA auszuweisen: Das entspricht ca. 701,5 ha.

**Mit 741,76 ha wären die Ziele des Landes Sachsen-Anhalt erreicht.**

## 6. RECHTSGRUNDLAGEN

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Baugesetzbuch (BauGB)

Raumordnungsgesetz (ROG)

Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Landesentwicklungsplan (LEP)

Regionaler Entwicklungsplan (REP)

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Flächennutzungsplan der Hansestadt Salzwedel (FNP)